TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung gelten abweichend von den bisherigen Festsetzungen:

Umnutzung des Kinderspielplatzes in einen Bauplatz

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans "KREBEN II", genehmigt am 03.07.1975 durch das Landratsamt Göppingen, zuletzt geändert durch Deckblatt genehmigt am 29.04.1988, werden nicht berührt und gelten weiter.

Kreis Göppingen

Gemeinde Eschenbach Gemarkung Eschenbach

Bebauungsplan

genehmigt
03.Juli 1975

„KrebenII"

Lageplan und Textteil

Gefertigt und zum

Göppingen, den 13.März 1
Staatl. Vermessungsamt

Vormerkung:
B`Planänderung „Kreben II“
Zulassung von
Geräteschuppen

Gez. I.A.Müller
O.Reg.Verm.Rat

Originalbebauungsplan überein

bach, den 3.Juli 1975
Bürgermeister

Genehmigt!
Göppingen, den 19. OKT. 1977
Landratsamt
I.A.

Papier

ZEICHENERKLÄRUNG

ZUTREFFEND

ENTFÄLLT

N6hrbaugächen

WS
WR
WA

Kleinsiedlungsgebiete §2BauNV0

Reine Wohngebiete §3BauNVO

Allgemeine Wohngebiete §4BauNVO

Gemischte

MD

Dorfgebiete §5BauNVO

Mischgebiete §6 BauNVO
Kerngebiete §7 BauNVO

Gewvrbikhe Bauffachen

GE
GI

Gewerbegebiete §8 BauNVO

Industriegeblete §9BauNVO

Sonderbauflächen

Wochenendhausgebiete §10BauNVO
Sondergebiete §11 BauNVO

Bauland (§9 Abs./ BBauG)

Straßenbegrenzungslinie (§9Abs.1Nr3BBauG)

Baugrenze (§32) Abs. 3 Bau NVO)

überbaubare Grundstücksfläche (§9Abs.1Nr.1b BBauG)

Baugrenze(§23Abs.3BauNVO) zugleich bestehende Flustücksgrenze

Baulinie (§23Abs.2 BauNVO) zugleich bestehende Flurstücksgrenze

Baulinie (§ 23Abs.2 BauNVO)

nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9Abs.1 Nr.1bBBauG)

BT

Bebauungstiefe (§23Atu 4BauNV0)

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (§5 Abs 2Nr2 und§9Abs 1Nr1 Buchstabe f BBauG)

Schule

Kindertagesstätte
Kindergarten

Stellung der Gebäude (§9Abs 1Nr.1 Buchstabe b BBauG)
Firstrichtung wie im Plan

Firstrichtung der bestehenden Gebäude

Firstrichtung der geplanten Gebäude

Gebäudestellung bei Flachdach

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Gehweg

3,90%. Gefälle in Richtung des Pfeils auf 40,0m Länge

Straßenachse und Schnittpunkt zweier Straßen-visiere (VB) mit der Höhe391,25m über NN

Bogenvisier auf 15,0 m Länge mit dem Höhenradius 500 m t=Tangentenlänge

I=Scheitelabstand HW=Wärme HK=Kuppe

Fahrbahn mit 2% Querneigung

Schrammbord

Öffentliche Park-u.Grünftäche als Bestandteil v Verkehrsanlagen iSv §127(2)3 BBaUG

Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

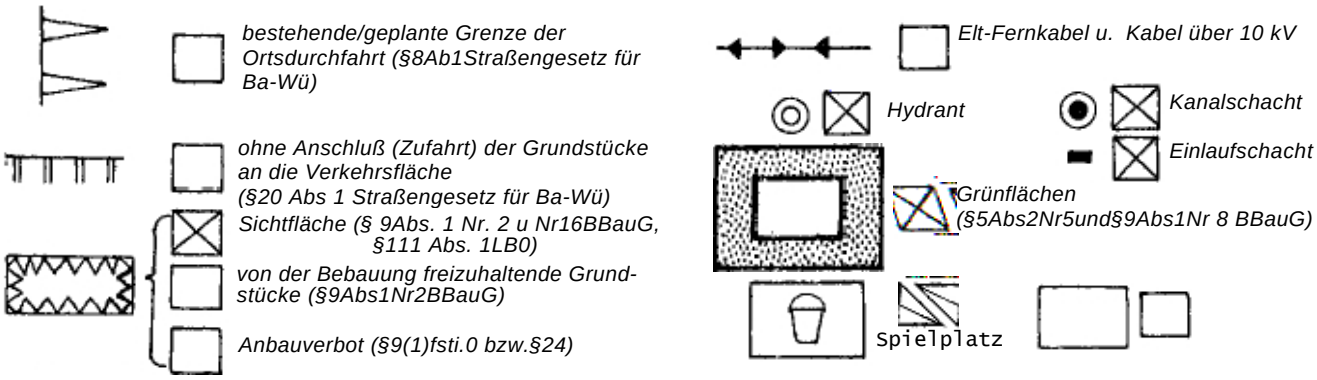
Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§5Abs2Nr4 u §9 Abs. 1 Nr 5 u 7 BBauG

Umformerstation

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen (§5Ab.2Nr4 und §9Abs1Nr6 BBauG)

Fit -Freileitung über I0kV mit Masten

Hauptleitung für



bestehende/geplante Grenze der Ortsdurchfahrt (§8Ab1Straßengesetz für Ba-Wü)

Elt-Fernkabel u. Kabel über 10 kV

ohne Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche (§20 Abs 1 Straßengesetz für Ba-Wü)

Sichtfläche (§ 9Abs. 1 Nr. 2 u Nr16BBauG, §111 Abs. 1LB0)

von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9Abs1Nr2BBauG)

Anbauverbot (§9(1)fsti.0 bzw.§24)

Flächen für de Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§5Abs2Nr8und§9Abs1Nr. 10 BBauG)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§5Abs.2 Ns 6 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5Abs.2Nr7 und §9Abs1Nr9BBauG)

Flächen für Stellplätze und Garagen (§9AM1Nr.1Buchstabe e und Nr12BBauG)

Stellplätze St Gemeinschaftsstellplätze GSt Garagen Ga Gemeinschaftsgaragen GGa Garagen unterirdisch GaU bzw GGaU

Mit Geh,-Fahr-und Leitungsrechten zu belastender Flächen(§9Abs.1Nr11 BBauG)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§16(4) BNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung (§ 1111 (1)LBO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9Abs.5 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen



Schema der baulichen Nutzung und sonstiger Festsetzungen (vergl Einschriebe im Plan)

Baugeblet (§§ 1 -15 BauNVO)
(Art der baulichen Nutzung)

Zahl der Vollgeschosse (§18 BauNVO in verb mit §2 Abs.4 LBO)
z.B.II = Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
z.B.I = Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
m.b.H = mit beschränkter Höhe

Grundflächenzahl (§§ 16 u.19 BauNVO

z.B. 0,4

Geschoßflächenzahl (§§16u.20BauNVO)

z.B. 0,7

Bauweise(§22BauVVO)
o = offene Bauweise
b = besondere (abweichende) Bauwelse.
g = geschlossene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

nur Hausgruppen zulässig

Dachform (§ 111 Abs.1 Nr.1 LB0)

SD = Satteldach FD = Flachdach
WD = Walmdach SHD = Sheddach
PD = Pultdach

Dachneigung (§111Abs1Nr1 LBO)

z. B. 22°-30°

maximale Traufhöhe bergseitig (§111Abs.1Nr.8LB0)

maximale Traufhöhe talseitig (§111Abs,1Nr8LBO)

VERFAHRENSVERMERK

Als Entwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs 6 BBauG
öffentlich ausgelegt vom 1. April 1975 bis 30. April 1975
= je einschließlich =
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht am
30. März 1975
durch das Gemeindemitteilungsblatt (Nr. 11)
Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen
am 30. April 1975
Genehmigt gemäß § 10 BBauG vom LRA Göppingen
mit Erlaß vom 3. Juli 1975 Nr. IX 2.3 - 612.2
öffentlich ausgelegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom
25. Juli 1975 bis 7. August 1975
Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung
bekannt gemacht am 24. Juli 1975
durch das Gemeindemitteilungsblatt (Nr. 30)
In Kraft getreten am 24. Juli 1975

Eschenbach, den 8. August 1975

Bürgermeister

Genehmigt !

Göppingen, den 3. Juli 1975

Landratsamt:

gez. Hille

ORD

Deckblattänderung vom 11.3.1976

Genehmigt!
Göppingen, den - 9. JUNI 1976
Landratsamt
I.A.
gez. Kranzer
Dr. Kranzer

beglaubigt:
Göppingen 19. OKT. 1977
I. A.
Regierungsamtmann

beglaubigt:
Göppingen 19. OKT. 1977
I. A.
Regierungsamtmann

Nebenanlagen

Für die Errichtung eines Gerätehäuschens bis 40 m³ ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes müssen beantragt werden
- Nachbaranhörung muß durchgeführt werden
- GR-Beschluß ist erforderlich
- 1-fach ans LRA 1 Fertigung verbleibt bei der Gemeinde
 es kommt jedoch kein Genehmigungsstempel rein!

In Ergänzung der Planzeichenverordnung wird folgendes festgesezt

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs1BBauG und BAUVVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO) siehe Einschriebe im Plan

1.1.1.1 Ausnahmen Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gem, § 1 Abs1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 -21a BauNVO) : siehe Einschriebe im Plan

1.1.2.1 Zahl dar Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs. 7und8 LBO) Siehe Einschriebe im Plan. Bei (Z) sind den Zahlen der echten Vollgeschossen die anrechenbaren Unter- bzw. Dachgeschosse mit +U bzw. +D angeführt.

1.1.2.2. Grundflächenzahl (§§ 16 u. 19 BauNVO)siehe Einschriebe im Plan

1.1.2.3. Geschoßflächenzahl (§§ 16 u. 20 BauNVO)siehe Einschriebe im Plan

1.2 Bauweise (§ 9'Abs, 1 Nr. 1 b BBauG und § 22 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

1.3 Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauNVO),:

Die angegebene Firstrichtung und Stellung der Gebäude sind,einzuhalten.

1.4 Nebenanlagen Folgende Nebenanlagen i.S. von §14 (1) BauNVO sind ausgesch1oseen: Geräteschuppen, Vitrinen, baul. Werbeanlagen, Hundezwinger, Wartehallen, Schutzdächer, Denkmäler, Kioske Ansaugstellen.

1.5 Garagen und Stellplätze (§9 Abs 1 Nr. 1 e BBauG und § 12 BauNVO;
Der Mindestabstand von der Straßenbegrenzungslinie muß 5,50 m betragen (Stauraum). Die Übersichtlichkeit an Straßeneinmündungen darf nicht beeintrechtigt werden.

1.6 Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Die Sichtflächen müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freigehalten werden. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Umzäunungen, Anpflanzungen, Einfriedigungen und dergleichen nicht mehr als 0,80 m über die Straßenhöhe hinausragen.

1.6 Leitungerechte (§ 9 Aha. 1 Nr. 11 BBauG)
Die im Plan vorgesehenen Leitungsrechte dienen dem Anschluß der angrenzenden Baugrundstücke an das örtliche Ver- und Entsorgungsnetz.

1,8 Flächen für die Landwirtschaft §9 Abs. 1 Nr.10BBauG): Siehe Einzelzeichnungen im Plan

2. BAUORDNUNGSRCHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LBO)

2.1 Dachform (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO) Siehe Einschriebe Im Plan.
Abweichend von der festgesetzten Dachform können auch andere Dachformen zugelassen werden lassen wenn diese bei Gruppen mit mindestens 3 Gebäuden zur Ausführung kommen.

2.2 Dachform der Garagen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Für freistehende Garagen und Garagengruppen sind nur Flachdächer zulässig.

2.3 Beseitigung des Niederschlagswassers und Abwassers der Garagen und des Stauraums (§ 62 LBO),

Das Niederschlagswasser und das Abwasser der Garagen und des dazugehörenden Stauraumes ist auf dem Baugrundstück in Hoftöpfen oder Rinnen zu sammeln und in die öffentliche Kanalisation einzuleiten,

2.4 Dachdeckung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Die Deckung von geneigten Dächern ist mit dunkel getöntem Material auszuführen.

2.5 Dachaufbauten (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)Dachaufbauten sind nicht zulässig

2.6 Höhenbeschränkung (§§ 15 u.111Abs.1Nr.8LBO) Bei I+D geschossiger Bauweise darf die Höhe der Außenwände (gemessen vom Schnitt der Außenwende mit der Dachhaut bis zum festgesetzten Gelände)nicht mehr **als 4,30m** betragen.

2.7 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO),

Aufschüttungen und Abgrabungen bis 1,00 m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände sind zulässig. Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,50 m, gemessen vom gewachsenen Boden, nicht überschreiten. Bei Einschnitten der öffentlichen Verkehrsflächen von mehr als 1,20 m in das natürliche Gelände sind Sockel- und Stützmauer, bis 0,5 m Höhe zulässig. An den Erschließungsstraßen ist Talseite bis zu den Gebäuden auf Straßenniveau aufzufüllen.

2.8 Einfriedigungen (§§ 111 Abs. I Nr. 6 LBO),
Die Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind einheitlich mit bodenständigen Hecken bis max. 0,50m Höhe zu gestalten. Wildzäune innerhalb der Hecken sind zulässig. Als Einfriedungen zu den Nachbargrundstücken (seitlich) sind Hecken und Sträucher, Maschendraht an Stahlrohrpfosten mit Bepflanzung bis max. 0,60 m Höhe zulässig,

3. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BBauG)

4. AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN

Alle früher im Plangebiet getroffenen Festsetzungen werden aufgehoben, insbesondere die Visiere vom 28.7.1965 bzw. vom 29.4.1968 an der Sudetenstraße und westlich davon, sowie die Höhen und Visiere vom 24.5.1972 an der Frühlingsstraße.

ZEICHENERKLÄRUNG

☒ ZUTREFFEND ☐ ENTFÄLLT

Wohnbauflächen

WS / WR / WA

☐ Kleinsiedlungsgebiete §2 BauNVO
☐ Reine Wohngebiete §3 BauNVO
☒ Allgemeine Wohngebiete §4 BauNVO

Gewerbliche Bauflächen

GE / GI

☐ Gewerbegebiete §8 BauNVO
☐ Industriegebiet §9 BauNVO

Gemischte Bauflächen

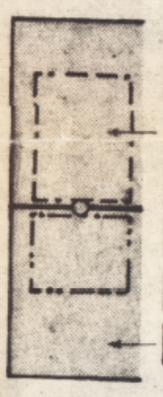
MD / MI

☐ Dorfgebiete §5 BauNVO
☐ Mischgebiete §6 BauNVO
☐ Kerngebiete §7 BauNVO

Sonderbauflächen

☐ Wochenendhausgebiete §10 BauNVO
☐ Sondergebiete §11 BauNVO

Bauland (§9 Abs.1 BBauG)



☒ Straßenbegrenzungslinie (§9 Abs.1 Nr.3 BBauG)
☒ Baugrenze (§23 Abs.3 BauNVO)
☒ überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs.1 Nr.1b BBauG)
☒ Baugrenze (§23 Abs.3 BauNVO) zugleich bestehende Flurstücksgrenze
☐ Baulinie (§23 Abs.2 BauNVO) zugleich bestehende Flurstücksgrenze
☐ Baulinie (§23 Abs.2 BauNVO)
☒ nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs.1 Nr.1b BBauG)

☐ BT ▷ Bebauungstiefe (§23 Abs.4 BauNVO)

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.3 BBauG)

☒ Straßenbegrenzungslinie
☒ Gehweg
☒ 3,90 % auf 400m — 3,90 % Gefälle in Richtung des Pfeils auf 400m Länge
☒ V.P. 391,25 — Straßenachse und Schnittpunkt zweier Straßenvisiere (VP) mit der Höhe 391,25 m über NN
☒ Bog Vis. auf 150m (HW 500m r=75m, f=4mm) (HK) — Bogenvisier auf 150m Länge mit dem Halbmesser 500m, t=Tangentenlänge f=Scheitelabstand HW=Wanne HK=Kuppe
☒ 2% — Fahrbahn mit 2% Querneigung
☒ Schrammbord
☒ P V — Öffentliche Park- u. Grünfläche als Bestandteil v. Verkehrsanlagen i.S.v. §127(2)3 BBauG
☒ Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
☐ bestehende / geplante Grenze der Ortsdurchfahrt (§8 Abs.1 Straßengesetz für Ba-Wü)
☐ ohne Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche (§20 Abs.1 Straßengesetz für Ba-Wü)
☒ Sichtfläche (§9 Abs.1 Nr.2 u. Nr.16 BBauG, §111 Abs.1 LBO)
☐ von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs.1 Nr.2 BBauG)
☐ Anbauverbot (§9(1) FStr.G bzw. §24(1) LStrG)

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§5 Abs.2 Nr.8 und §9 Abs.1 Nr.10 BBauG)

☒

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§5 Abs.2 Nr.6 BBauG)

☐

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§5 Abs.2 Nr.7 und §9 Abs.1 Nr.9 BBauG)

☐

☒ Flächen für Stellplätze und Garagen (§9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe e und Nr.12 BBauG)
Stellplätze St Gemeinschaftsstellplätze GSt Garagen Ga Gemeinschaftsgaragen GGa Garagen unterirdisch GaU bzw. GGaU
☐ Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.11 BBauG)
☒ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§16(4) BNVO)
☒ Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung (§111(1) LBO)
☒ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs.5 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

☐

Gemischte Bauflächen

☐ Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (§5 Abs.2 Nr.2 und §9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe f BBauG)
☐ Schule
☐ Kindertagesstätte Kindergarten

Stellung der Gebäude (§9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe b BBauG)
Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet

☒ Firstrichtung der bestehenden Gebäude
☒ Firstrichtung der geplanten Gebäude
☒ Gebäudestellung bei Flachdach

☒ Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§5 Abs.2 Nr.4 u. §9 Abs.1 Nr.5 u.7 BBauG)
☒ Umformerstation

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen (§5 Abs.2 Nr.4 und §9 Abs.1 Nr.6 BBauG)

☐ Elt.-Freileitung über 10kV mit Masten
☐ Hauptleitung für
☐ Elt.-Fernkabel u. Kabel über 10kV
☒ Hydrant ☒ Kanalschacht ☒ Einlaufschacht
☒ Grünflächen (§5 Abs.2 Nr.5 und §9 Abs.1 Nr.8 BBauG)
☒ Spielplatz

Schema der baulichen Nutzung und sonstiger Festsetzungen (vergl. Einschriebe im Plan)

Baugebiet (§§ 1-15 BauNVO) (Art der baulichen Nutzung)	Zahl der Vollgeschosse (§18 BauNVO in Verb. mit §2 Abs.4 LBO) z.B. II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) / z.B. (I) Zahl der Vollgeschosse (zwingend) m.b.H.= mit beschränkter Höhe } hier 2-geschossig
Grundflächenzahl (§§ 16 u. 19 BauNVO) z.B. 0,4	Bauweise (§22 BauNVO) o = offene Bauweise b = besondere (abweichende) Bauweise, g = geschlossene Bauweise, A = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, A = nur Hausgruppen zulässig
Geschoßflächenzahl (§§ 16 u. 20 BauNVO) z.B. (0,7)	
Dachform (§111 Abs.1 Nr.1 LBO) SD = Satteldach, FD = Flachdach, WD = Walmdach, SHD = Sheddach, PD = Pultdach	Dachneigung (§111 Abs.1 Nr.1 LBO) z.B. 22°-30°
maximale Traufhöhe bergseitig (§111 Abs.1 Nr.8 LBO)	maximale Traufhöhe talseitig (§111 Abs.1 Nr.8 LBO)

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs 6 BBauG öffentlich ausgelegt vom 1. April 1975 bis 30. April 1975 - je einschließlich -
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht am 30. März 1975 durch das Gemeindemitteilungsblatt (Nr. 11)
Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 30. April 1975
Genehmigt gemäß § 10 BBauG vom LRA Göppingen mit Erlaß vom 3. Juli 1975 Nr. II 2.3 - 612.2
Öffentlich ausgelegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom 25. Juli 1975 bis 7. August 1975
Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht am 24. Juli 1975 durch das Gemeindemitteilungsblatt (Nr. 30)
In Kraft getreten am 24. Juli 1975

Eschenbach, den 8. August 1975 Gemeinde Eschenbach · Kr. Göppingen — **Bürgermeister**

Genehmigt!
Göppingen, den 3. Juli 1975
Landratsamt:
gez. Hille
ORD

Beglaubigt: Göppingen 19. OKT. 1977
I.A. Regierungsamtmann

Deckblattänderung vom 11.3.1976
Genehmigt! Göppingen, den - 9. JUNI 1976 **Landratsamt** I.A. gez. Kreuzer Dr. Kreuzer

beglaubigt: Göppingen 19. OKT. 1977
I.A. Regierungsamtmann

TEXTTEIL

In Ergänzung der Planzeichenverordnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

1.1.1.1 Ausnahmen: Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21a BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

1.1.2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs. 7 u. 8 LBO): Siehe Einschriebe im Plan. Bei (Z) sind den Zahlen der echten Vollgeschosse die anrechenbaren Unter- bzw. Dachgeschosse mit + U bzw. + D angefügt.

1.1.2.2 Grundflächenzahl (§§ 16 u. 19 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

1.1.2.3 Geschoßflächenzahl (§§ 16 u. 20 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

1.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und § 22 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG):
Die angegebene Firstrichtung und Stellung der Gebäude sind einzuhalten.

1.4 Nebenanlagen: Folgende Nebenanlagen i.S. von § 14 (1) BauNVO sind ausgeschlossen: Geräteschuppen, Vitrinen, baul. Werbeanlagen, Hundezwinger, Wartehallen, Schutzdächer, Denkmäler, Kioske und Anschlagsäulen.

1.5 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 e BBauG und § 12 BauNVO):
Der Mindestabstand von der Straßenbegrenzungslinie muß 5,50 m betragen (Stauraum). Die Übersichtlichkeit an Straßeneinmündungen darf nicht beeinträchtigt werden.

1.6 Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG):
Die Sichtflächen müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freigehalten werden. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Umäunungen, Anpflanzungen, Einfriedigungen und dergleichen nicht mehr als 0,80 m über die Straßenhöhe hinausragen.

1.7 Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG):
Die im Plan vorgesehenen Leitungsrechte dienen dem Anschluß der angrenzenden Baugrundstücke an das örtliche Ver- und Entsorgungsnetz.

1.8 Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG): Siehe Einzeichnungen im Plan

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LBO)

2.1 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan.
Abweichend von der festgesetzten Dachform können auch andere Dachformen zugelassen werden, wenn diese bei Gruppen mit mindestens 3 Gebäuden zur Ausführung kommen.

2.2 Dachform der Garagen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO):
Für freistehende Garagen und Garagengruppen sind nur Flachdächer zulässig.

2.3 Beseitigung des Niederschlagswassers und Abwassers der Garagen und des Stauraums (§ 62 LBO):
Das Niederschlagswasser und das Abwasser der Garagen und des dazugehörenden Stauraums ist auf dem Baugrundstück in Hoftöpfen oder Rinnen zu sammeln und in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

2.4 Dachdeckung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Die Deckung von geneigten Dächern ist mit dunkel getöntem Material auszuführen.

2.5 Dachaufbauten (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Dachaufbauten sind nicht zulässig

2.6 Höhenbeschränkung (§§ 15 u. 111 Abs. 1 Nr. 8 LBO): Bei I+D geschossiger Bauweise darf die Höhe der Außenwände (gemessen vom Schnitt der Außenwände mit der Dachhaut bis zum festgesetzten Gelände) nicht mehr als 4,30 m betragen.

2.7 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO):
Aufschüttungen und Abgrabungen bis 1,00 m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände sind zulässig. Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,50 m, gemessen vom gewachsenen Boden, nicht überschreiten. Bei Einschnitten der öffentlichen Verkehrsflächen von mehr als 1,20 m in das natürliche Gelände sind Sockel- und Stützmauern bis 0,5 m Höhe zulässig. An den Erschließungsstraßen ist talseits bis zu den Gebäuden auf Straßenniveau aufzufüllen.

2.8 Einfriedigungen (§§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO):
Die Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind einheitlich mit bodenständigen Hecken bis max. 0,80 m Höhe zu gestalten. Wildzäune innerhalb der Hecken sind zulässig. Als Einfriedigungen zu den Nachbargrundstücken (seitlich) sind Hecken und Straucher, Maschendraht an Stahlrohrpfosten mit Bepflanzung bis max. 0,80 m Höhe zulässig.

3. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BBauG)

4. AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN

Alle früher im Plangebiet getroffenen Festsetzungen werden aufgehoben, insbesondere die Visiere vom 28.7.1965 bzw. vom 29.4.1968 an der Sudetenstraße und westlich davon, sowie die Höhen und Visiere vom 24.5.1972 an der Frühlingstraße.

Kreis Göppingen
Gemeinde Eschenbach Gemarkung Eschenbach

Bebauungsplan

Genehmigt 03. Juli 1975

„Kreben II"

Lageplan und Textteil

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Göppingen, den 13. März 1
Staatl. Vermessungsamt

Höhenbezugssystem: Neues System
0 10 20 30 40m
Maßstab 1:500

gez. I.A. Müller
O.Reg.Verm.Rat

Diese Lichtpause stimmt mit dem Originalbebauungsplan überein.

Eschenbach, den 3. Juli 1975
Gemeinde Eschenbach · Kr. Göppingen
Bürgermeister

Deckblattänderung vom 10.8.1977
Genehmigt! Göppingen, den 19. OKT. 1977 **Landratsamt** I.A. Paßler

Rechtsmäßiges Zustandekommen der Deckblattänderung v. 10.8.1977 bestätigt
Landratsamt Göppingen 29.4.1988
Schmieder Amtsrat